

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 12.

Frankfurt a. D., den 20. März

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

Nr. 19 enthält: (Nr. 6561.) Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

(Nr. 6562.) Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228. des Ostpreussischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867.

(Nr. 6563.) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormalig freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867.

(Nr. 6564.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereirevel an das Justizamt in Fronhausen.

(Nr. 6565.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

(Nr. 6566.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preussen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

Nr. 20 enthält: (Nr. 6567.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen“ in Posen.

(Nr. 6568.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Ehlau im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

## I. U e b e r s i c h t

von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1865.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz für das Jahr 1864 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit bekannt gemacht:

### I. E i n n a h m e.

Es sind eingekommen:

1) Baarbestand aus dem Jahre 1864 . . . . .	31	Tblr.	10	Sgr.	—	Pf.
2) Kriegsschuldensteuer-Reste aus Vorjahren . . . . .	1	"	23	"	9	"
3) erhaltene verzinsliche Vorschüsse zur Deckung der Ausgabe pro 1865	10,800	"	—	"	—	"
4) neu ausgenommene verzinsliche Kapitalien zur Deckung geländigter Brieftschulden . . . . .	8,400	"	—	"	—	"
5) Allerhöchst bewilligter Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Kriegs- schulden pro 1865 . . . . .	2,880	"	11	"	—	"
6) Zuschlag zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer pro 1865 .	9,517	"	1	"	1	"
zusammen . . . . .	31,630	Tblr.	15	Sgr.	10	Pf.

welcher Betrag, da Reste nicht verblieben sind, zugleich die Solleinnahme pro 1865 bildet.

## II. Ausgabe.

Es sind ausgegeben:

1) an Rückzahlungen zu viel erhobener Kriegsschuldenzinsen . . . . .	5 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.
2) rückständige Zinsen pro 1864 und Vorzeit von ausstehenden Kriegsschulden . . . . .	186 " 16 " 3 "
3) laufende Zinsen von dergleichen . . . . .	9,058 " 6 " 7 "
4) Zinsen auf Conventionsgeld von den im Laufe des Jahres gezahlten Zinsen und Kapitalkosten . . . . .	4 " 11 " 3 "
zusammen . . . . .	<u>9,232 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.</u>

Worben hierzu die in nicht abgehobenen Zinsen bestehenden Defizitausgaben mit gerechnet, so ergibt sich eine Sollausgabe von . . . . . 9,628 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

## III. Abschluß.

	Soll	Haben	Rest
Die Einnahme beträgt nach Vorstehendem . . . . .	31,630 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.	31,630 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.	— Thlr. — Sgr. — Pf.
die Ausgabe dagegen . . . . .	9,628 " 29 " 6 "	9,232 " 18 " 3 "	396 " 11 " 3 "
mithin ergibt sich ein Ueberschuß von . . . . .	22,001 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.	22,397 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.	396 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
und ein Ausgabe-Rest von . . . . .			396 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
Bon dem baaren Ueberschuß von . . . . .		22,397 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.	
sind zur Tilgung der Schulden verwendet worden:			
a. zur Amortisation der Brieffschulden . . . . .	13,987 Thlr. 15 Sgr.		
b. zur Erstattung erhaltener Vorschüsse. . . . .	8,400 " — "		
		<u>22,387 " 15 " — "</u>	
		bleiben	10 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

welche der Kriegsschuldenklasse als baarer Bestand verblieben sind.

Am Schlusse des Jahres 1864 verblieb ein Schuldenquantum von 272,287 Thlr. 15 Sgr. — Pf. und im Laufe des Jahres 1865 sind zur Deckung getilgter Brieffschulden an Kapitalkosten neu aufgenommen . . . . . 8,400 Thlr. sowie an Vorschuß zur Deckung der Ausgaben . . . . . 10,800 "

	19,200 " — " — "
woburch die Schuldenmasse vermehrt ist auf . . . . .	<u>291,487 Thlr. 15 Sgr. — Pf.</u>
Davon sind im Laufe des Jahres zurückgezahlt worden . . . . .	22,387 " 15 " — "
so daß am Schlusse des Jahres 1865 an Schulden verbleiben . . . . .	<u>269,100 Thlr. — Sgr. — Pf.</u>
Aus dem Jahre 1864 wurden dergleichen übernommen . . . . .	272,287 " 15 " — "
folglich sind im Laufe des Jahres 1865 getilgt . . . . .	<u>3,187 Thlr. 15 Sgr. — Pf.</u>
Nach dem Amortisationsplan sollen in dem gebachten Jahre abgetragen werden . . . . .	2,722 " 26 " 3 "
es sind also pro 1865 gegen den Amortisationsplan mehr getilgt . . . . .	<u>464 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.</u>

Dieser Mehrbetrag wird, wie folgt, gebildet:

1) Die außeretatmäßigen Einnahmen, welche vorstehend zu I. 1 u. 2 nachgewiesen worden, betragen . . . . .	33 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
bis außeretatmäßigen Ausgaben zu II. 1 dagegen . . . . .	5 " 14 " 2 "
bleibt eine Mehreinnahme von . . . . .	<u>27 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.</u>
2) An Zuschlag zu Klassen- u. Klassifizierten Einkommensteuer und Zuschuß aus der Staatskasse sind verrechnet . . . . .	12,397 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.
nach dem Tilgungsplan sollen an dergleichen ausflommen . . . . .	<u>12,305 " 9 " 2 "</u>
es sind mithin mehr aufgelommen . . . . .	<u>92 " 2 " 11 "</u>

Latus 119 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

3) Die gezahlten Zinsen und das Agio von den in Conventionsgeld zu gewährenden Kapitalien u. Zinsen betragen 9,227 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. nach dem Tilgungsplan sollen dergleichen gezahlt werden . . . . . 9,582 „ 12 „ 11 „

mithin sind gegen den Tilgungsplan weniger vorausgabt . . . . . 355 „ 8 „ 10 „

und gegen denselben überhaupt erspart . . . . . 475 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.

Davon sind zur Tilgung verwendet die obigen . . . . . 464 „ 18 „ 9 „

und als Baarbestand verblieben . . . . . 10 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1867.

II. Der von dem Stifte Neuzelle an die Stadtgemeinde von Fürstenberg veräußerte, auf dem linken Ufer der Ober belegene sogenannte Fürstenberger See von 104 Morgen 165 Ruthen Flächeninhalt ist von dem Gutsbezirke des Stiftes Neuzelle abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Fürstenberg vereinigt worden. Frankfurt a. O., den 15. März 1865.

III. Verordnung. Auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1. Um die Reinigung enger Schornsteindröhren zu erleichtern und die Bildung des feuergefährlichen Glanzrußes möglichst zu verhindern, sind bei Neu- und größeren Umbauten nachstehende Vorschriften zu beachten:

2. Sowohl quadratische als kreisrunde Schornsteindröhren müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Vieleckige und im Querschnitt oblonge Schornsteindröhren sind nur dann gestattet, wenn der Hausbesitzer zur Reinigung der so construirten Röhren geeignete Geräte vorrätzig hält.

3. Schornsteindröhren mit kreisrundem Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern.

Diese Thonröhren dürfen jedoch nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet und müssen im Innern mit einer Glasur versehen werden.

4. Geschleifte Röhren sind nur in ganz massiven Wänden zuzulassen und dürfen nur so weit geneigt sein, daß der Winkel gegen den Horizont nicht kleiner wird als 60 Grad. Bei größerer Neigung müssen an den Stellen, wo die Richtung der Röhren sich ändert, Reinigungsthüren angebracht und die Enden abgerundet werden.

5. Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Mauermauern von wenigstens ein Stein Stärke erhalten.

6. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen bestiegbar sein.

7. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

8. Die den Schornsteinseignern durch Verordnung vom 19. Januar 1848 (Amtsbl. S. 17) auferlegten Verpflichtungen bleiben bestehen. Wird denselben bekannt, daß nach Publication gegenwärtiger Verordnung Schornsteindröhren angelegt worden, welche obigen Vorschriften nicht entsprechen, so haben sie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften sind mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1867.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf vorstehende Verordnung empfehlen wir den Bauunternehmern folgende als zweckmäßig befundene bauliche Einrichtungen:

a. Anbringung von Lustthüren in den Rauchröhren für Ofen mit luftdichtem Verschuß, um zu verhindern, daß bei zu frühem Verschuß des Ofens Wasserdämpfe im Schornstein sich ansammeln und condensiren;

b. Hinabführung enger Röhren bis in den Keller;

c. Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise, von oben nach unten, ausführen zu können;

d. Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Schornsteindröhre.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1867.

IV. Im Anschlusse an §. 1 der Baupolizeiordnung für die Städte vom 16. September 1842 und §. 4 der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 11. October 1847 bestimmen wir auf Grund der

*L. Baupolizei-Ordg. v. 11. Nov. 1867*

§§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 über die Erfordernisse, welchen die für Bauten innerhalb der Städte und auf dem platten Lande einzureichenden Bau-Gesuche genügen müssen, für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks Folgendes:

§. 1. Aus dem an die Polizei-Behörde des Orts jederzeit schriftlich einzureichenden Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einem Neubau, einem Umbau oder einer Haupt-Reparatur städtischer oder ländlicher Gebäude muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Bauherrn, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

Denselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. In jedem Falle: der Situationsplan,

B. im Fall in oder an dem Gebäude, welches Gegenstand des beabsichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues ist, eine neue Feuerung angelegt, oder eine vorhandene Feuerung verlegt oder verändert werden soll, die Bauzeichnung.

§. 2. Der Situationsplan muß enthalten:

1. die Bezeichnung, welche das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, im Hypothekenbuche führt und den etwa besondern Namen desselben, ebenso die Bezeichnung der nachbarlichen Grundstücke, soweit sie nach dem Erforderniß ad 3 in Betracht kommen, und die Namen der Eigentümer derselben;

2. die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll;

3. die Situation aller benachbarten Bauwerke bis zu einer Entfernung von 100 Fuß einschließ- lich von den äußersten Punkten der zu concessionirenden Anlage gemessen, insofern nicht in einzelnen Fällen durch den §. 34 der Baupolizeiordnung vom 11. October 1847 weitere Entfernungen vorgeschrieben sind, sowie die Bestimmung, Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnung, und, wo es darauf ankommt, der Höhe der benachbarten Gebäude, hinzuzufügen ist;

4. die in deutlichen Zahlen nach Fuß und Zoll einzuschreibenden Entfernungen, welche die zu gestattenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen.

Um dies auch bei geringern Abständen hinreichend deutlich thun zu können, darf der Maßstab des Planes nicht kleiner als gleich  $\frac{1}{600}$  der natürlichen Größe (50 Fuß = 1 Zoll ddc.) gewählt werden.

Der Situations-Plan muß ferner:

5. von einem königlichen Baubeamten, oder vereideten Feldmesser oder von einem vorschriftsmäßig geprüften, zum selbstständigen Gewerbebetriebe qualificirten Bauhandwerksmeister aufgenommen und unterschrieben oder wenigstens durch die Unterschrift einer der genannten Personen beglau- ligt sein und

6. die Bezeichnung der Bau- oder Werkmeister, welche mit der Bauausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, nebst deren Unterschriften enthalten, endlich

7. in denjenigen Fällen, in welchen sich nach dem Ermessen der betheiligten Polizeibehörden die Nothwendigkeit einer besondern Garantie des Bauherrn für die Richtigkeit der vorstehend ad 1 bis 4 erforderlichen Angaben bemerkbar macht, auf Erfordern der Behörde auch von dem Bauherrn unterzeichnet werden.

§. 3. Die im Maßstabe von mindestens  $\frac{1}{120}$  der natürlichen Größe (10 Fuß auf 1 Zoll ddc.), zu entwerfende Bauzeichnung muß enthalten:

1. einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Feuerungs-Anlagen und Bestimmung der einzelnen Räume;

2. mindestens ein Profil, aus welchem die Höhenabmessungen, insbesondere der Brandmauern, Giebel, etwaigen engen Rauchröhren zc. hervorgehen;

3. bei städtischen Wohngebäuden der Aufsriß der Facade.

Die Bauzeichnung muß:

4. von einem königlichen Baubeamten oder nach dem Ermessen der betheiligten Polizeibehörde

a. bei allen städtischen Wohngebäuden und größeren ländlichen Wohn- und Wirtschaftsge-  
bäuden durch einen qualificirten Maurer- und einen ebensolchen Zimmermeister,

b. bei einfachen ländlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden von einem vorschriftsmäßig geprüften qualificirten Wertmeister gefertigt und unterzeichnet sein, endlich

5. in den im §. 2 ad Nr. 7 angeführten Fällen auch von dem Bauherrn durch seine Unterschrift vollzogen werden.

§. 4. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen, sind alle diejenigen Personen, welche gemäß der vorhergehenden §§. die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift versehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt ein jeder derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe, falls nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vorlagen hat unter eigener Verantwortlichkeit die Ortspolizeibehörde, auch in denjenigen Fällen, in welchen die Ertheilung des Consenses von Seiten des Kreislandraths erfolgen muß, zu prüfen, und ist, daß die Prüfung erfolgt sei, von der genannten Behörde auf den Vorlagen unmittelbar zu bescheinigen.

§. 5. Bauwerke, welche auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Nachweise genehmigt, oder abweichend von der ertheilten Bauerlaubnis ausgeführt sind, müssen erforderlichen Falls wieder abgetragen werden. Die Kreispolizeibehörden aber sind ermächtigt, anzuordnen, daß die von solchen Werkmestern, welche sich wiederholt unvollständiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnisgesuchen und deren Beilagen schuldig gemacht haben, — aufgestellten resp. beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen Seitens der Ortspolizeibehörde zurück gewiesen werden.

§. 6. Unsere Amtsblatts-Berordnungen vom 10. December 1856, Amtsbl. Seite 428, und vom 5. Februar 1857, Amtsbl. Seite 68, werden aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 7. März 1867.

### Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer Weinbach zu Steinbusch, Kreis Arnswalde, den Character als Oeconomie-Rath zu verleihen.

Dem Gerichts-Referendarius Crüger ist die einstweilige Vertretung des Polizeianwalts Hammerschmidt zu Neuzelle übertragen worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Wichmann zu Bernstein ist an Stelle des Apotheker Wagner zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Bernstein ernannt worden.

Der Kreis-Communal-Rassen-Rembant Pohle zu Züllichau ist an Stelle des verstorbenen Rittmeisters a. D. von Zimmermann zum Polizeianwalt für die Ortschaft Langmell, Kreisgerichtsbezirk Züllichau, und der Privatsecretair Prüfer zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 14. März 1867.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Freiherr von Schlotthelm.

Der Baumeister Bluth ist zum königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die Kreisbaumeisterstelle in Königsberg I. R. vom 23. Februar cr. ab übertragen worden.

Der Feldmesser Heinrich Louis Neumann aus Zwippendorf, zur Zeit in Gassen, ist unterm 12. d. M. als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Wilhelm Eduard v. Franckenberg aus Nicolaiten, zur Zeit hier, ist unterm 12. d. M. als solcher vereidigt worden.

Dem Gerichts-Referendarius Crüger aus Stettin, zur Zeit in Neuzelle, ist die einstweilige Vertretung des Domainen-Rentmeisters Hammerschmidt zu Neuzelle in Polizei-Angelegenheiten übertragen.

Der praktische Arzt Bunsarzt und Geburtshelfer, Stabs- und Bataillons-Arzt Dr. Noehte hat sich in Frankfurt a. D. niedergelassen.

Nachweisung der im Monat Februar 1867 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

- 1) Friedrich Wilhelm Brastrup zum Küster und 1. Lehrer in Wilhelmsaue, Ephorie Frankfurt II.,
- 2) Johann Gottlieb Föllmer zum Küster und 1. Lehrer in Gottschimm, Ephorie Friedeberg; 3) Fräulein Louise Eichler zur Lehrerin in Spremberg; 4) Dr. Otto Voobstein zum Rektor an den Schulen in Friedeberg; 5) August Tschachmann zum 2. Lehrer an der Rektorschule in Cottbus; 6) Johann Friedrich Gustav Valentin zum 6. Lehrer in Fürstenberg, Ephorie Guben; 7) Albert Hermann Küter zum 2. Lehrer in Dölzig, Ephorie Königsberg II.; 8) Wilhelm Theodor Gärtler provisorisch zum Küster und Lehrer in Rucklow, Ephorie Lützen; 9) Johann Wilhelm August Sloaz provisorisch zum 3. Anabentelehrer in Arnswalde, Ephorie Königsberg II.; 10) Friedrich Wilhelm Schaelde provisorisch zum 4. Mädchenlehrer in

Bärwalde, Ephorie Königsberg II.; 11) Gottlieb Herrmann Schober provisorisch zum 3. Lehrer in Christianstadt, Ephorie Sorau; 12) Johann Gottfried Kühner provisorisch zum Lehrer in Boblitz, Ephorie Calau; 13) Carl Ewald Vasse provisorisch zum 5. Lehrer in Lübbenau, Ephorie Calau; 14) Paul Fahlisch provisorisch zum 7. Lehrer in Lübbenau, Ephorie Calau; 15) Johann Christian Gottlob Klinkott provisorisch zum 2. Lehrer in Pöhlgenhufe, Ephorie Lübben; 16) Friedrich Wilhelm Otto Lehmann provisorisch zum 2. Lehrer an der Freischule in Cottbus; 17) Ernst Richard Lehmann provisorisch zum 3. Lehrer an der Freischule in Cottbus; 18) Carl Aug. Herm. Hirschring provisorisch zum 9. Lehrer in Müncheberg.

Personal-Veränderungen für den Monat Februar 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. D.

Der Gerichts-Assessor Simson ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Görlitz und der Referendarius Müller zum Gerichts-Assessor ernannt. Der letztere ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Wulsten zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cottbus, der Gerichts-Assessor Münch zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission zu Dobrilug, der Gerichts-Assessor Schuhmann zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerwerda, der Gerichts-Assessor Schmeling zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Forst, der Gerichts-Assessor Humbert aus Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Bureau-Assistent Striun zu Lippehne zum Secretair, Controleur und Spottel-Revisor des Kreisgerichts zu Königsberg i. N., der Bureau-Assistent Linde zu Züllichau zum Secretair bei der Kreisgerichts-Deputation zu Forst, der Hülfsbote Sell zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cottbus, der Hülfsbote Leumuth zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W., und der Hülfsbote Schröder zum Boten und Exekutor des Kreisgerichts zu Lübben; versetzt: der Kreisrichter Kupffender in Cottbus in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Spremberg, der Kreisrichter Schmidhals in Ruhland an das Kreisgericht zu Cottbus, der Kreisrichter Korn zu Soldin als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht zu Berlin, die Kreisrichter Ludwig in Bärwalde i. N. und Kandelhardt in Frankfurt a. D. als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin, der Kreisrichter Freiherr Hofer von Lebenstein zu Landsberg a. W. an die Kreisgerichts-Commissionen zu Charlottenburg, der Secretair, Controleur und Spottel-Revisor Rucht zu Königsberg i. N. als Secretair an das Kreisgericht zu Frankfurt a. D., der Secretair Schmidt zu Frankfurt a. D. an die Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerwerda, der Bureau-Assistent Artz zu Soldin unter Uebertragung der Funktion als Spottel-Receptor an die Kreisgerichts-Commission zu Lippehne, der Bote und Exekutor Weiske in Schwiebus an das Kreisgericht zu Züllichau, der Bote und Exekutor Düber in Forst an das Kreisgericht zu Guben, und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Kienast in Neppen als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Guben; entlassen aus dem Justizdienste: der Bureau-Assistent Schenk zu Friedeberg i. N.; gestorben: der Bote und Exekutor Röntop in Züllichau.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. D. für den Monat Februar 1867.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdigst geruht, den nachbezeichneten, im Feldpostdienste beschäftigten ehemaligen Beamten Orden resp. Ehrenzeichen zu verleihen: Es haben erhalten: den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung, der Post-Commissarius Mund in Cüstrin; das Allgemeine Ehrenzeichen am Bande des Rothem Adler-Ordens mit dem schwarzen Streifen, der Post-Conducteur Schmidtsohn in Guben. Es sind versetzt: der Post-Expedit Mohaupt von Hoyerwerda nach Spremberg und der Briefträger Mertin von Peitz nach Krotoschin; beschäftigt: der Post-Expediten-Anwärter Jahnke als Post-Expedit in Frankfurt a. D.; a. gestellt: der Post-Expediten-Anwärter Borchers als Post-Expedit bei der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. D.; der Post-Expediten-Anwärter Rau als Post-Expedit bei dem Postamte in Croßen a. D.; der Post-Expediten-Anwärter Queitsch als Post-Expedit bei dem Postamte in Guben; der Post-Expediten-Anwärter Zitsche als Post-Expedit bei dem Postamte in Frankfurt a. D.; der frühere Deconom Schmiedke als Post-Expedit in Waldomstrent; der bisherige Landbriefträger Kossak als Ortsbriefträger in Forst i. L.; der invalide Sergeant Brunn als Bureau-diener in Cottbus, der invalide Füsilier Bitz als Briefträger in Peitz und der invalide Sergeant Schleusner als Bahnhof-Postbegleiter in Frankfurt a. D.; freiwillig aus dem Postdienste geschieden: der Packetbesteller Schmitz in Cüstrin und der Bahnhof-Postbegleiter Schlinke in Frankfurt a. D.; verstorben: der Post-Expedit Duitzer in Neu-Hardenberg.

Der bisherige Locomotivführer Gottschalk in Frankfurt a. D. ist definitiv als solcher bei der Nieder-Schlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

### Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Den Herren William Cades und William Thomas Cades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Schriftsetzer und Hilfsarbeiter in der königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Abend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. D., den 11. März 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle zu Welschlag bei Betschau, Diözese Calau, und die zweite Lehrerstelle in Drachhausen, Diözese Cottbus, beide königlicher Collatur, sind, erstere durch das Ableben, letztere durch Verletzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 18. März 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Die unterm 12. Dezember 1866 wegen des Umbaues der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder angeordnete Sperre wird, nachdem dieser Bau vollendet ist, hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 6. März 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. September 1865 präsentirten Muthung und des am 4. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird zufolge der notariellen Cession vom 27. September 1866 den Bergwerksbesitzern W. Eiseumann zu Berlin, Leutenant a. D. G. Bajer zu Wriezen a. D., dem Rittergutsbesitzer A. von Pful zu Zahnesfelde, Rittergutsbesitzer G. von Pful zu Willendorf, Rittergutsbesitzer und Legationsrath R. von Pful zu Gielsdorf, dem Gutsbesitzer A. Dehne zu Berlin und Fabrikbesitzer P. Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Graum“ das Bergwerkeigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: D H J K L F G D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 461,422 Q.-Mtr., geschrieben: Vierhundertelnundsechzigtausendvierhundertzweiundzwanzig Quadratlastern umfassend — in den Gemeinden Drehnow und Sandow im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 6. März 1867.

Königliches Oberbergamt.

(5) Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 19. Januar 1867 für den Fälligkeitstermin Johannis 1867 angekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Biscoupons, welche auf einen späteren als dem vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermin durch Verabfolgen der Saluta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis

zum „14. Juli 1867“ oder bei der Haupt-Kasse bis zum „14. August 1867“ nicht erfolgen, so werden die sämigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgebrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 8. März 1867.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Graf Haeseler. v. Rühow. v. Tettenborn.

**B e r z e i c h n i ß**

gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Num- mer.	Gut.	Provinz.	Betrag:		Num- mer.	Gut.	Provinz.	Betrag:	
			Gold. M.	Courant. M.				Gold. M.	Courant. M.
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.									
45326	Strehlow.	Udermark.	—	400	45342				
45328	"	"	—	200	bis				
45330					45352	Strehlow.	Udermark.	—	50
bis					48598	Kathstoc.	Mittelmark.	—	400
45341	"	"	—	100	49319	Neu-Mel- senthin zc.	Neumark.	—	1000
					49321	"	"	—	1000

(6) Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.

Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre: 1) Landwirthschafts-Recht, Regierungs-Assessor Deutner; 2) Besteuerungslehre, Derselbe; 3) Geschichte der Volkswirthschaft, Derselbe. II. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer; 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Derselbe; 3) Practisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe und Administrator Schnorrenpfell; 4) Taxationslehre, Director Settegast; 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. B. Aus dem Gebiete der Productionenlehre. 6) Specieeller Pflanzenbau, Director Settegast; 7) Handelsgewächsbau, Administrator Schnorrenpfell; 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspr. Hannemann; 9) Thierzuchtungskunde, Director Settegast; 10) Schafzucht, Derselbe; 11) Pferdekennniß, Dr. Dammann; 12) Dienenzucht mit Demonstrationen, Rentant Schneider; 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner; 2) Forstliche Excursionen, Derselbe. IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Experimental-Physik, Dr. Pape; 2) Physikalische Geographie, Derselbe; 3) Organische Chemie, Professor Dr. Kroder; 4) Agricultur-Chemie, Derselbe; 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann; 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel; 8) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe; 9) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe; 10) Analytische Botanik, Derselbe; 11) Botanische Excursionen, Derselbe; 12) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hartmann; 13) Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe; 14) Physiologie der Zeugung und Entwicklung, Derselbe; 15) Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe. V. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann; 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe; 3) Veterinär-Militärische Demonstrationen, Derselbe. VI. Aus der Baukunst: Land-

wirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Niveliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bleiz-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Course und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereweisen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäferereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Course ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schminitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Course ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniß ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrnz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath *Settegast*.

(7) königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Auf Grund der §§. 2 und 5 Nr. 2 des Vereins-Güter-Reglements, resp. des Abschnittes B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter

Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, bestimmen wir, daß leere Säcke nur dann zum Transport auf der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahn angenommen werden, wenn die einzelnen Colli mit starker Schnur kreuzweise umwickelt und an derselben mit Holz-Etiquetten versehen sind, worauf sich die Namen des Adressaten und der Bestimmungs-Station, in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, deutlich geschrieben finden. Berlin, den 12. März 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Direkter Deutsch-Polnischer Güter-Verkehr. Vom 15. Mai d. J. ab wird im direkten Deutsch-Polnischen Güter-Verkehr via Alexandrowo (zwischen Hamburg, Berlin, Stettin, Frankfurt a. O., Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn und Danzig einerseits und Warschau Alexandrowo, Sosnowice, Granica anderseits) Hopfen nicht mehr als Gut der Normalklasse, sondern als sperriges Gut behandelt und tarifirt werden, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahntransportwagens mit 75 Centnern nicht gestattet. An Transportkosten kommen demgemäß — unter tarifmäßiger Abrundung der Gesamtfrachten — zur Erhebung für die Bahnstrecken: 1) zwischen Hamburg und der Grenz-Station Alexandrowo (exklusive Transitzölle) 55 Sgr. 7 Pf., 2) zwischen Berlin und Alexandrowo 38 Sgr. 10 Pf., 3) zwischen Stettin und Alexandrowo 31 Sgr., 4) zwischen Frankfurt a. O. und Alexandrowo 31 Sgr. 8 Pf., 5) zwischen Bromberg und Alexandrowo 6 Sgr. 10 Pf., 6) zwischen Elbing und Alexandrowo 22 Sgr. 2 Pf., 7) zwischen Königsberg und Alexandrowo 32 Sgr. 6 Pf., 8) zwischen Thorn und Alexandrowo 2 Sgr. 4 Pf., 9) zwischen Danzig und Alexandrowo 20 Sgr. 10 Pf. für einen Zoll-Centner. Auf den Bahnstrecken der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn finden dagegen die in dem gültigen Verbandsarif namhaft gemachten Frachtsätze der Normalklasse für Einzelgut Anwendung.

Berlin, Stettin, Breslau, Bromberg und Warschau, den 15. März 1867.

Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. — Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. — Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. — Königliche Direktion der Ostbahn. — Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn.

(9) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der unthätigen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe zc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thln. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: §. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anstalt, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe. §. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren. §. 298. Wer gegen eine Telegraphen Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 7. März 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector. P o r t.